

Gemeinde Rietz-Neuendorf



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“

Vorentwurf der Begründung

Planung:

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15

15831 Blankenfelde-Mahlow

Bearbeiter: L. Wohlgemuth, A. Rümpel

Tel. 033708 / 902470

07.11.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Angaben zum Planverfahren.....	1
1.1	Planungsanlass.....	1
1.2	Rechtsgrundlagen.....	2
1.3	Beschreibung und Lage des Plangebiets.....	3
1.4	Angaben zur Durchführung des Planverfahrens.....	3
2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	4
2.1	Raumordnung und Landesplanung.....	4
2.1	Flächennutzungsplan.....	4
3.	Planinhalt.....	5
3.1	Städtebauliches Konzept.....	5
3.2	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.....	5
3.2.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.....	5
3.2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	6
3.3	Erschließung.....	6
3.3.1	Netzzugang.....	7
3.3.2	Kommunikation.....	7
3.3.3.	Wasserver- und entsorgung.....	7
3.3.4	Verkehrerschließung.....	7
3.3.5	Brandschutz.....	7
4	Flächenbilanz.....	7
5	Umweltbericht (Vorbericht).....	8
5.1	Einleitung.....	8
5.2	Rechtsgrundlage der Umweltprüfung.....	8
5.2.1	Gesetzliche Bestimmungen/Fachgesetze im Überblick der Schutzgüter.....	8
5.3	Berücksichtigung von Schutzgebieten und -objekten.....	9
5.4	Vorbetrachtung der Schutzgüter.....	10
5.4.1	Schutzgut Mensch.....	10
5.4.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	11
5.4.3	Schutzgut Boden.....	12
5.4.4	Schutzgut Wasser.....	13
5.4.5	Schutzgut Klima und Luftqualität.....	13
5.4.6	Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten.....	14
5.4.7	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	14
5.5	Quellenverzeichnis.....	16

1 Anlass und Angaben zum Planverfahren

1.1 Planungsanlass

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, hat der Gesetzesgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet.

Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Landesregierung Brandenburg formuliert in der Energiestrategie 2040 für das Bundesland Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche, die die Zielsetzung für die Anteile der erneuerbaren Energien im Primärenergieverbrauch bis 2040 von 68 bis 85 % sicherstellen sollen.

Die Vorhabenträger beabsichtigen die Nachnutzung der etwa 10,20 ha großen Freifläche zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Areal bietet aufgrund seiner anthropogenen Überprägung, der Randlage ca. 800 m südöstlich des Kerns des Ortsteils Birkholz und seiner räumlichen Exposition sehr gute Voraussetzungen für solarenergetische Nutzung.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB beabsichtigt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Dabei soll südöstlich des Ortsteils Birkholz eine Fläche als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht fasst die ermittelten Daten zusammen, beschreibt und bewertet diese. Zum Vorentwurf wird in die Begründung ein kurzer Vorbericht zu den Umweltbelangen integriert. Der umfassende Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage von folgenden Gesetzen und Verordnungen erstellt:

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

1.3 Beschreibung und Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Rietz-Neuendorf und ist in südöstlicher Richtung circa 800 m vom Ortsteilkern des Ortsteils Birkholz entfernt. Das Plangebiet grenzt südlich an den Vorheider Weg, eine Gemeindestraße mit der Nummer 382. Im Westen, Norden und Osten ist das Gebiet von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Die östliche Grenze stellt auch die Gemarkungsgrenze zwischen dem Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf und der Gemeinde Beeskow dar.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (rot).

1.4 Angaben zur Durchführung des Planverfahrens

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 25.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Birkholz" mit der Nr. B-0429/2023 beschlossen.

2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen. Das Vorhabengebiet befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) außerhalb des Berliner Umlandes. Die Grundsätze und Ziele der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind nach bisherigen Kenntnissen für das Planvorhaben relevant und werden mit der vorliegenden Planung umgesetzt.

1. Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, in welchem die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert ist.

„In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden

- § 2 Abs. 3 LEPro“.

„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden

- § 4 Abs. 2 LEPro“.

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden

- § 6 Abs. 1 LEPro“.

2. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

„Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

– G 8.1 Abs. 1 LEP HR“.

„Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen

– Z 6.2 Abs. 1 LEP HR“.

Im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden gleichzeitig die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung abgefragt.

2.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf besitzt aktuell keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Flächennutzungsplan für die Gemeinde in der Aufstellung befindet. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird die Fläche bereits als Sondergebiet ausgewiesen.



Abbildung 2: Ausschnitt der Vorhabenfläche im vorläufigen Flächennutzungsplan (Stand 07.11.2023) (orange, SO EEG), genordet mit Maßstab 1: 8000.

3. Planinhalt

3.1 Städtebauliches Konzept

Ziel des Vorhabens ist die planungsrechtliche Ermöglichung, Sicherung und Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Das Vorhaben soll sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen und darüber hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erzeugen.

Negative Beeinflussungen des Ortsbildes werden so gering wie möglich gehalten.

Den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rechnung getragen.

3.2 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

3.2.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 86 der Flur 3 in der Gemarkung Birkholz. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 10,2 Hektar.

An das Plangebiet grenzen an:

- im Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Beeskow,
- im Süden die Gemeindestraße „Vorheider Weg“,
- im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3.2.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß §11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet ist die Bebauung ausschließlich mit baulichen Anlagen, die der Nutzung der Photovoltaikanlage dienen zulässig (z.B. Photovoltaikmodule, Transformatoren, Netzeinspeisungen, Speicheranlagen, Sicherheitsbauten und Wechselrichter).

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,6 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen.

Ausnahmsweise darf die Höhe auf maximal 10 m überschritten werden, wenn für die Sicherung der Anlage und des Geländes der Bau von Kameramasten nötig ist. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anschließende Gelände herangezogen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Die durch die Baugrenze zur Abgrenzung des Sondergebietes zur Geltungsbereichsgrenze (3,0 m) definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen. Die Umzäunung und die notwendigen Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

3.2.3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz, bis zu einer maximalen Höhe bis zu 2,20 m vorzusehen. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,10 m zwischen unterer Zaunkante und dem anstehenden Boden einzuhalten.

3.3 Erschließung

3.3.1 Netzzugang

Eine Netzanschlussanfrage wurde hierzu bereits gestellt.

3.3.2 Kommunikation

Zur Fernüberwachung der Anlage ist vorgesehen, dass eine Erschließung im Bereich der Kommunikation für das Vorhaben durchgeführt wird.

3.3.3. Wasserver- und entsorgung

Erschließungen wie Trink- oder Abwasserversorgung sind aufgrund der Eigenart des Vorhabens für das Plangebiet nicht erforderlich.

Im Plangebiet werden mit Ausnahme von Gebäuden die der Nutzung der Photovoltaikanlage dienen (z.B. Photovoltaikmodule, Transformatoren, Netzeinspeisungen, Speicheranlagen, Sicherheitsbauten und Wechselrichter) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO), keine Gebäude errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagwassers im herkömmlichen Sinne notwendig wäre.

3.3.4 Verkehrserschließung

Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes wird die bestehende öffentlich gewidmete Gemeindestraße 382 genutzt. Der „Vorheider Weg“ grenzt südlich an das Plangebiet an.

3.3.5 Brandschutz

Die räumliche Zugänglichkeit der Feuerwehr ist durch die dauerhafte Erschließung der PV-Anlage gesichert. Wirksame Löscharbeiten sind möglich. Die Belange des Brandschutzes der PV-Anlage werden im nachfolgenden Planungsverfahren geprüft.

4 Flächenbilanz

Gesamtflächen Plangebiet		
davon		
sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"	101.956,45	m ²
Gesamt	101.956,45	m²

5 Umweltbericht (Vorbericht)

5.1 Einleitung

Zur Vorentwurfsfassung wird zunächst ein Vorbericht zu den Umweltbelangen vorgelegt. Es sollen die grundlegenden Konfliktpotenziale dargestellt werden. Der vollumfängliche Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung dargelegt.

5.2 Rechtsgrundlage der Umweltprüfung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt ist.

5.2.1 Gesetzliche Bestimmungen/Fachgesetze im Überblick der Schutzgüter

Im Überblick sind vor allem folgende Gesetze für die Schutzgüter in der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung von Belang:

Schutzgut	Gesetz / Bestimmung
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)
	TA Lärm
Biotope, Arten	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)
	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
	Baugesetzbuch (BauGB)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
	Baugesetzbuch (BauGB)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Wasserhaushalt	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)
Klima, Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
	TA Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

	Baugesetzbuch (BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
Landschafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

5.3 Berücksichtigung von Schutzgebieten und -objekten

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (in Abb. 3-6 rot gekennzeichnet) befindet sich mit ca. 7 km. weit entfernt des Naturparks „Dahme-Heideseen“ (in Abb. 3 rot gestreift gekennzeichnet).

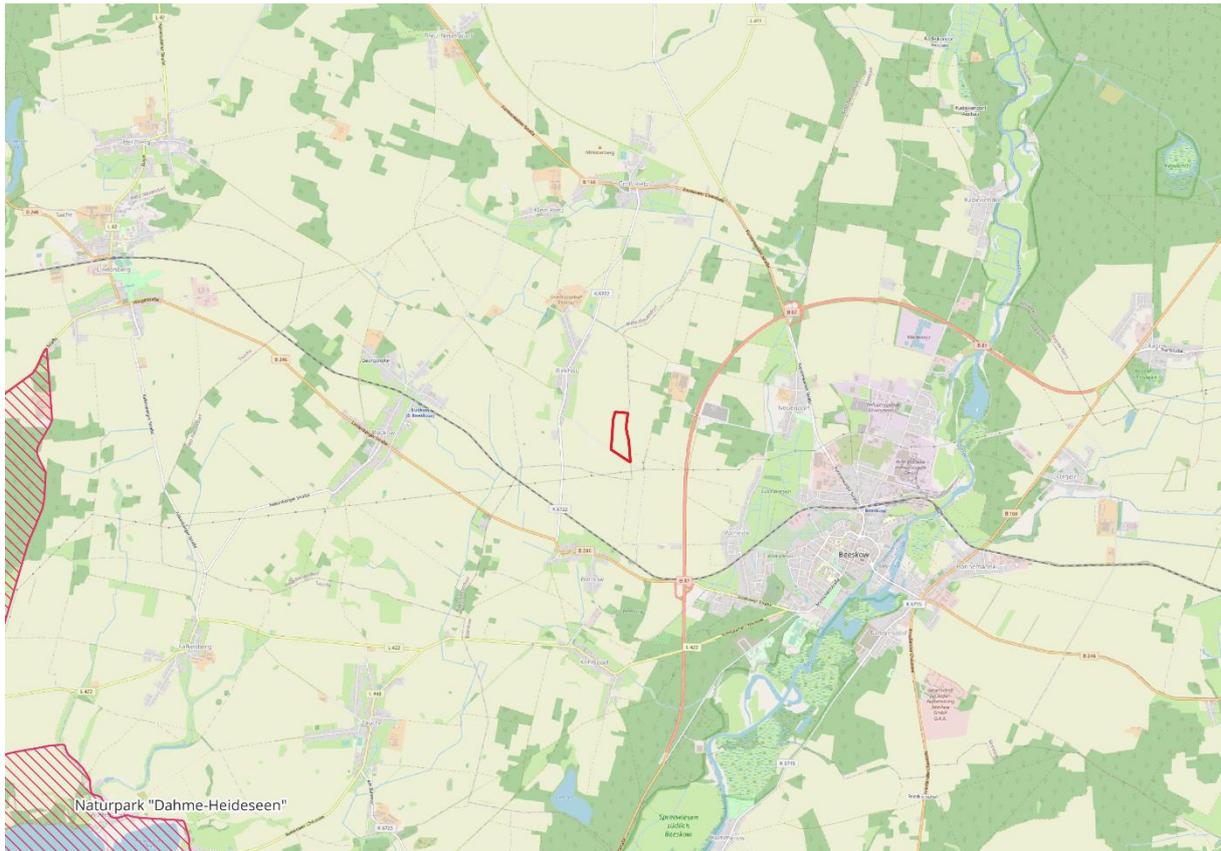


Abbildung 3: Naturpark „Dahme Heideseen“ westlich bis südwestlich des Vorhabengebietes.

Das Planvorhaben liegt in keinem festgelegten Schutzgebiet, jedoch befinden sich Schutzgebiete in der Umgebung des Planvorhabens:

Landschaftsschutzgebiet:

„Schwielochsee“ – ca. 2,7 km in südöstliche Richtung (in Abb. 4 helllila gekennzeichnet),

„Scharmützelseegebiet“ – ca. 3,7 km in nordöstliche Richtung (in Abb. 4 magenta gekennzeichnet),

„Dahme-Heideseen“ – ca. 6,9 km in westliche bis südwestliche Richtung (in Abb. 4 gelb gekennzeichnet).

Naturschutzgebiet:

„Schwarzberge und Spreeniederung“ – ca. 4,6 km in nordöstlicher Richtung (in Abb. 5 hellgrün gekennzeichnet),

„Karauschsee“ – ca. 7 km in nordöstlicher Richtung (in Abb. 5 hellblau gekennzeichnet),

„Spreewiesen südlich Beeskow“ – ca. 2,9 km in südöstlicher Richtung (in Abb. 5 magenta gekennzeichnet).

FFH-Gebiet:

„Schwarzberge und Spreeniederung“ – ca. 4,6 km in nordöstlicher Richtung (in Abb. 6 hellgrün gekennzeichnet),

„Spree“ – ca.3,7 km in östlich bis nordöstlicher Richtung (in Abb. 6 beige gekennzeichnet),

„Spreewiesen südlich Beeskow“ – ca. 2,9 km in südöstlicher Richtung (in Abb. 6 magenta gekennzeichnet).

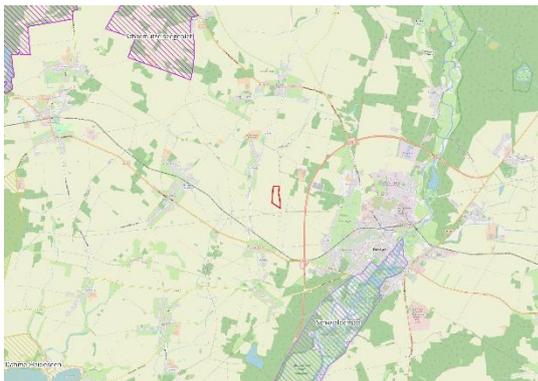


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiet.

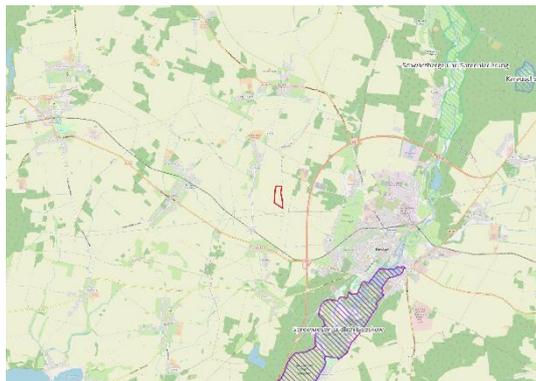


Abbildung 5: Naturschutzgebiet.

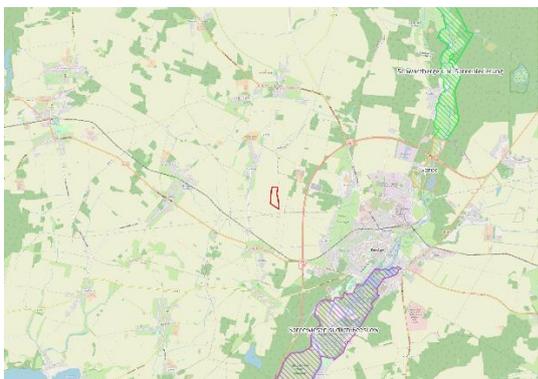


Abbildung 6: FFH-Gebiet.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gemäß § 18 BbgNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

5.4 Vorbetrachtung der Schutzgüter

Es erfolgt eine Vorbetrachtung der Schutzgüter und eine erste Konfliktanalyse.

5.4.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Siedlungsgebietes in landwirtschaftlich genutzter Umgebung. Aktuell wird die Fläche als Acker genutzt. Die angrenzenden Siedlungsbereiche (in westliche Richtung ca. 600 m entfernt) sind dem Wohnen zuzuordnen und haben keine temporäre Erholungsfunktion.

Das Plangebiet liegt unmittelbar am „Vorheider Weg“ (Flurstück 89, Flur 3, Gemarkung Birkholz), welcher eine gewidmete Gemeindestraße im Süden von Birkholz ist, die nach Westen und Osten wegführt.

a) Baubedingte Wirkfaktoren:

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Umgebung sind geringfügig und temporär.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Blendwirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat in den letzten Jahren durch die Entwicklung von Modulen mit Antireflektionsglas deutlich abgenommen. Trotzdem ist eine Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung und Reflektionen nicht vollends auszuschließen. Da die Sichtachse von der nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 650m Entfernung) im Westen durch die vorhandenen Bäume unterbrochen wird, liegt kein Konflikt mit den entstehenden Blendwirkungen und dem Wohngebiet vor.

Photovoltaikanlagen erzeugen keine Geräuschmissionen.

Für die vorhandenen Straßen entsteht durch den Betrieb der Anlage kein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Es wird für das Schutzgut Mensch von einem nur sehr geringen Konflikt ausgegangen.

5.4.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet, bzw. in unmittelbarer Nähe gibt es weder Bodendenkmäler noch andere Denkmäler. Die nächstgelegenen Bodendenkmäler sind:

- im Norden – ca. 2,1 km entfernt,
- im Osten – ca. 1,8 km entfernt,
- im Südosten – ca. 2,7 km entfernt,
- im Süden – ca. 1 km entfernt und
- im Westen– ca. 2,5 km entfernt.

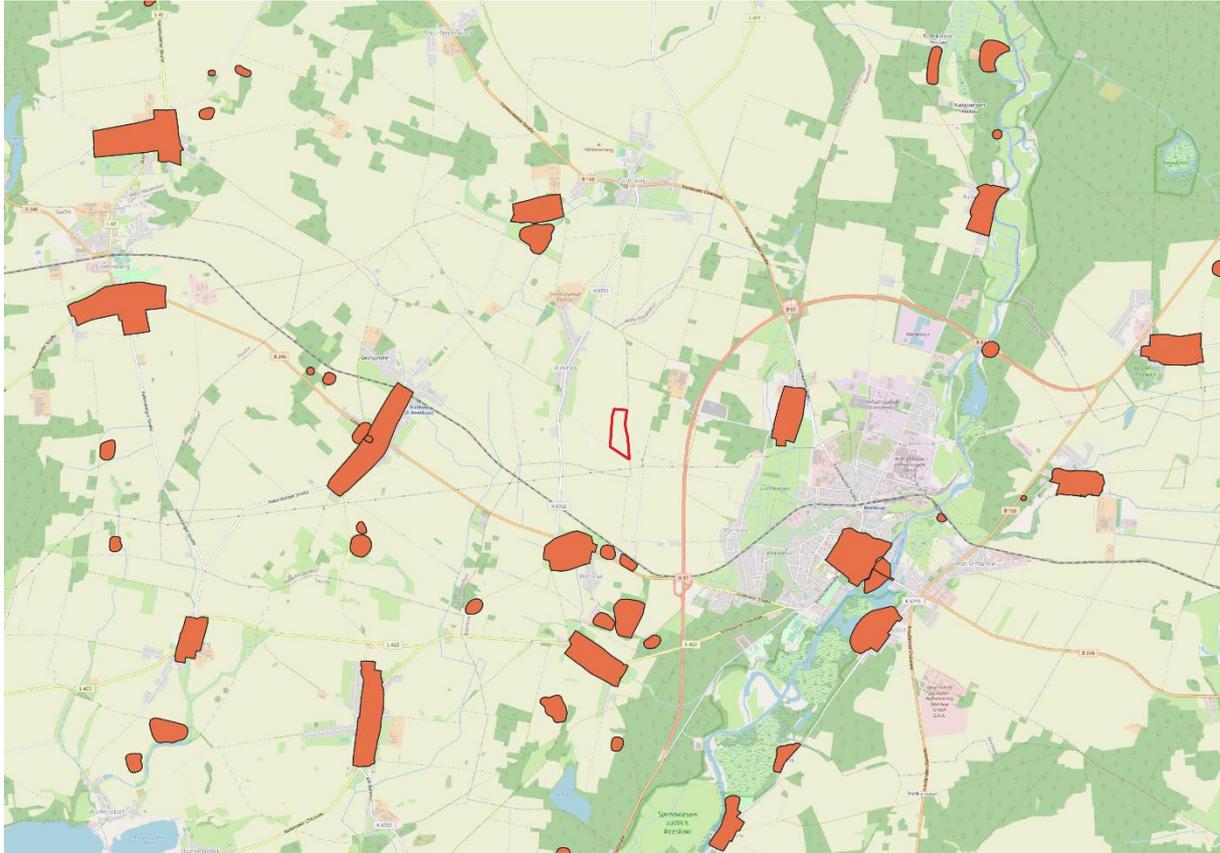


Abbildung 7: Bodendenkmäler.

Es wird für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter von keinem Konflikt ausgegangen.

5.4.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Gebiet der „Beeskower Platte“ im Naturraum „Ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet“. Dieses Seengebiet ist ein Produkt der eiszeitlichen Entwicklung dieser Landschaft. Die Böden aus Sand oder Lehmsand über Lehm mit Sand des Plangebiets bestehen aus periglaziären bis glazialen Sedimenten und feinsandigem Mittelsand.

Der Boden ist durch seine vorherige ackerbauliche Nutzung als anthropologisch vorgeprägt anzusehen.

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind im Plangebiet absehbar, jedoch sehr kleinräumig und zeitweilig. Sie entstehen im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens durch Abgrabung, Umlagerung, ggf. Verdichtung u.ä. Sie können außerhalb künftig überbauter Flächen ohne nachteilige Wirkungen wieder beseitigt werden. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht eintreten.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Aufstellung der Photovoltaikanlage wird eine nur sehr geringe neue Vollversiegelung des Bodens auf der Fläche stattfinden, da nur die Stützpfeiler der einzelnen Module in den Boden eingebracht werden.

Durch die Konvertierung der Fläche von einer Ackerfläche zu einer Fläche für Photovoltaik, ist mit einer Verbesserung der Bodeneigenschaften zu rechnen, da die extensive Begrünung unter den Modulen die Bodeneigenschaften verbessern wird.

Es wird mit nur sehr geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden gerechnet. Überwiegend ist von einer Verbesserung auszugehen.

5.4.4 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nicht von Fließ- bzw. stehenden Gewässern tangiert oder durchquert.

Das Plangebiet befindet sich, gemäß der Grundwasser Flurabstandskarte des LfU im Flussgebiet der Spree. Der Grundwasserflurabstand liegt bei >7,5 bis 10 m der GOK.

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens bei der Realisierung des Bauvorhabens sind der Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingte Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen zu erwarten, die die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens stören können und somit zeitweise einen Eingriff in den örtlichen Wasserhaushalt darstellen könnten. Diese Störungen sind als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten. Der Eintrag von schadstoffbelasteten Abwässern während der Bauzeit stellt theoretisch ein Risiko für das örtliche Grundwasser dar. Solange jedoch die üblichen Sicherheitsstandards zur Wasserreinhaltung während der Bauarbeiten eingehalten werden, ist dieses Risiko jedoch sehr gering.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der anlagebedingten Entstehung zusätzlicher versiegelter Flächen wird oft primär eine Verringerung des Flächenpotentials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Da bei der Photovoltaikanlage jedoch nur die Stützpfiler der Elemente eine echte Versiegelung darstellen und die Platten den Boden nur überschildern, kommt es nur zu einer sehr geringen Versiegelung des Bodens. Die auftretenden Niederschläge können weiterhin gut im Boden versickern.

Da die Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes entsprechend der landeseinheitlichen Vorschriften auf Grundstücksflächen und in Randbereichen der Verkehrsflächen erfolgen soll, tritt keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ein.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

5.4.5 Schutzgut Klima und Luftqualität

In Rietz-Neuendorf ist das Klima warm und gemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10.3°C. Im jährlichen Verlauf ist mit 674 mm Niederschlag zu rechnen.

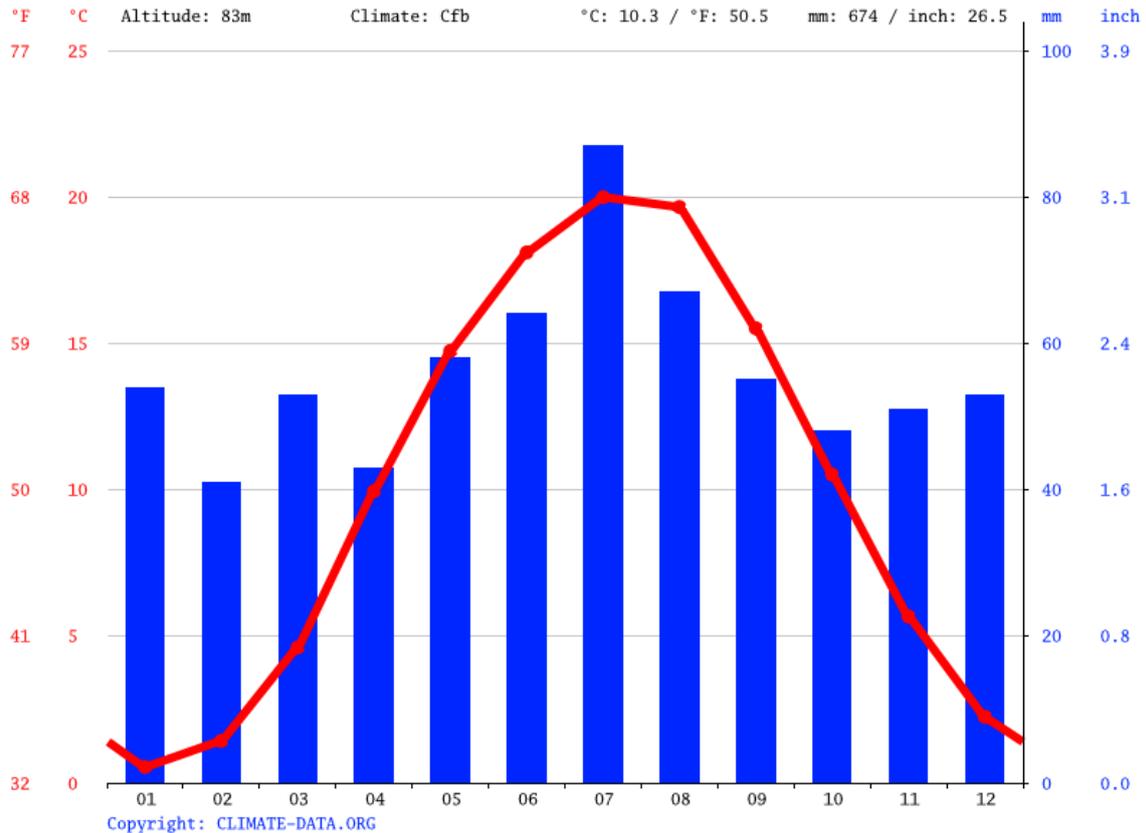


Abbildung 8: Klimadiagramm Rietz-Neuendorf (Quelle: (climate-data.org)).

Mit der Planung werden die Voraussetzungen für den Neubau von einer Photovoltaikanlage geschaffen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich daraus nicht ableiten, da zwischen und unter den Modulreihen eine Krautschicht anwachsen wird und daher die Frischluftbildung nicht beeinträchtigt ist. Die Qualität des Standortes bleibt erhalten.

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

5.4.6 Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Die Betrachtungen zum Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten findet in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahr 2022 und 2023 Berücksichtigung. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand vom 09.11.2023) liegt als Anlage zur Begründung bei.

5.4.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes wird die Umgebung des Geltungsbereiches mit einbezogen. Das Landschaftsbild ist ländlich und wird von den umgebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen charakterisiert. Jenseits dieser Flächen befinden sich Forstflächen. Im Süden des Plangebietes verläuft eine 110-KV-Stromleitung.

a) Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

PV-Freiflächenanlagen wirken sich auf das Landschaftsbild aus. Hier spielen sowohl die optischen Eigenschaften der Anlage selbst (Reflexionseigenschaften, Farbgebung) als auch die jeweiligen Standortgegebenheiten eine Rolle (Lage in der Horizontlinie, Relief und damit Sichtbarkeit der Anlage). Im Nahbereich wirken PV-Anlagen, insbesondere wenn sie gut einsehbar sind, aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung und ihres technischen Charakters dominant. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkung wegen ihrer geringen Höhe in der Regel deutlich ab.

Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild ist nicht auszugehen.

5.5 Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

LWaldG - Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15]).

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7.

Fachliteratur

Hendl, Manfred. "Klima." Physische Geographie Deutschlands (1994): 23-119.

BLV-Handbuch Vögel, BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich, 1996.

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen (ABBO), Verlag Natur & Text, Rangsdorf 2001.

Jedicke, E. (Hrsg.); Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998.

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), 2005.